

Beschluss

In dem **Verwaltungsverfahren**

BK5-23/002

der

Deutschen Post AG, vertreten durch den Vorstand,
Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn

- Betroffene -

wegen

Herausnahme der Zusatzleistung „Nachnahme International“ aus der Price-Cap-Regulierung 2022 - 2024

hat die Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur in der Besetzung:

Vorsitzender Mario Lamoratta
Beisitzerin Stephanie Willemsen
Beisitzer Martin Balzer

Am 15.03.2023 beschlossen:

- (1) Die Zusatzleistung „Nachnahme International“ wird mit Wirkung zum 01.04.2023 aus der Price-Cap-Regulierung (Beschluss über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm vom 23.11.2021, BK5-21/004) herausgenommen.
- (2) Die mit Beschluss BK5-21/018 vom 29.04.2022 erteilte Entgeltgenehmigung wird für das Produkt „Nachnahme International“ mit Wirkung zum 01.04.2023 aufgehoben.

Gründe:

I.

Die Betroffene ist Anbieterin von Briefbeförderungsleistungen. Das Angebot umfasst sowohl Inlandsdienstleistungen als auch grenzüberschreitende Leistungen. Zu der Beförderung von Briefen können diverse Zusatzleistungen zugekauft werden, wie z. B. Einschreiben, Einschreiben Einwurf, Eigenhändig, Rückschein, Wert National / International, Nachnahme National / International.

Bei der Zusatzleistung „Nachnahme International“ werden Sendungen im Zielland dem Empfänger nur gegen Zahlung eines Nachnahmebetrags ausgehändigt. Die Zusatzleistung kann nur in Verbindung mit Einschreibesendungen genutzt werden und ist lediglich für wenige Länder zugelassen.

Sowohl die Briefdienstleistungen bis 1.000 Gramm als auch die zuvor benannten Zusatzleistungen unterliegen der Entgeltgenehmigungspflicht durch die Bundesnetzagentur und wurden zuletzt mit Beschluss vom 29.04.2022 (Az. BK5-21/018) im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens bis zum 31.12.2024 genehmigt, vgl. Amtsblatt Nr. 09/2022 vom 11.05.2022, Vfg.-Nr. 35 (Seite 479 ff.). Das genehmigte Entgelt für die Leistung „Nachnahme International“ beträgt 7,00 € (netto). Es wird zusätzlich zu den Beförderungsentgelten für ein Basis- und das Einschreibeprodukt erhoben.

Am 14.02.2022 hat die Betroffene der Kammer mitgeteilt, dass sie die Leistung „Nachnahme International“ künftig einstellen möchte. Sie begründet die beabsichtigte Maßnahme mit einer deutlich rückläufigen Nachfrageentwicklung nach dem Produkt. Trotz geringer Stückzahlen müsse das Produkt in den IT-Systemen vorgehalten und Filialmitarbeiter geschult werden. Die Zusatzleistung könne nicht mehr wirtschaftlich angeboten werden. Die Einstellung betreffe nur die Zusatzleistung für internationale Briefsendungen. Aufgrund des geringen Gewichts des Produkts im Price-Cap-Dienstleistungskorb würden die Maßgrößenvorgaben auch nach Einstellung eingehalten.

Mit Nachricht vom 23.01.2023 konkretisierte die Betroffene den Zeitpunkt der beabsichtigten Produkteinstellung und teilte mit, die Leistung mit Wirkung zum 01.04.2023 einzustellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Zusatzleistung „Nachnahme International“ wird aus der Price-Cap-Regulierung herausgenommen. Die entsprechende Entgeltgenehmigung hat sich damit erledigt.

Die Entscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG i. V. m. § 4 Abs. 5 PEntgV, 44 Satz 2 PostG, §§ 74 ff. TKG 1996 sowie in der Entscheidung BK5-21/004 vom 23.11.2021 über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung für Briefsendungen bis 1.000 Gramm ab 01.01.2022.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 46 Abs. 1, 19, 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG i. V. m. § 4 Abs. 5 PEntgV.

Die Entscheidung zur Herausnahme der Dienstleistung „Nachnahme International“ erfolgt auf Grundlage der Festlegungen und Maßgrößenvorgaben für das bis zum 31.12.2024 laufende Price-Cap-Verfahren BK5-21/004. Die Leistung soll aufgrund einer Einstellung der Leistungserbringung aus der Price-Cap-Regulierung herausgenommen werden. Die Herausnahme aus der Price-Cap-Regulierung führt zu einer teilweisen Aufhebung der Price-Cap-Entgeltgenehmigung vom 29.04.2022 (Beschluss BK5-21/018).

Mit Beschluss vom 23.11.2021 hat die Beschlusskammer die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung für Briefsendungen bis 1.000 Gramm für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 festgelegt. Nach § 4 Abs. 5 PEntgV hatte die Beschlusskammer dabei u. a. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Dienstleistungen aus einem Korb herausgenommen werden können. Die Voraussetzungen unter denen eine Herausnahme erfolgen kann, sind unter dem Tenor zu 3. des Beschlusses vom 23.11.2021 und der entsprechenden Begründung niedergelegt. Die Zuständigkeit der Kammer für die Entscheidung über die Herausnahme eines Produkts aus dem Price-Cap folgt der im Postgesetz festgelegten Zuständigkeit für die Entscheidung in der Hauptsache.

Gründe für eine Herausnahme können der Wegfall der Genehmigungspflicht aufgrund eines Wegfalls der marktbeherrschenden Stellung des regulierten Unternehmens, die Einstellung der Dienstleistungserbringung (d. h. das Produkt wird – wie vorliegend – vom Markt genommen) sowie Änderungen entgeltrelevanter Geschäftsbedingungen im Sinne von § 27 PostG sein (siehe Punkt 2.).

Vor einer Herausnahme ist zu prüfen, ob die festgelegten Price-Cap-Bestimmungen, insbesondere die Preisänderungsvorgabe, weiterhin eingehalten werden. Ist dies der Fall, sind keine weiteren Entgeltmaßnahmen erforderlich. Werden die Bestimmungen hingegen nicht mehr erfüllt, müssen zeitgleich mit der Herausnahme der Leistungen kompensierende Entgeltänderungen bei den noch im Price-Cap-Verfahren verbleibenden Leistungen durchgeführt werden, Beschluss BK5-21/004, Seite 23 f., (siehe Punkt 3.).

Aufgrund der Herausnahme der Dienstleistung aus der Price-Cap-Regulierung ist die auf der Maßgrößenentscheidung beruhende Entgeltgenehmigung insoweit anzupassen, als hinsichtlich der Dienstleistung „Nachnahme International“ eine Teilaufhebung erfolgen muss (siehe Punkt 4.).

2. Prüfung der Maßnahme

Die Herausnahme der Zusatzleistung „Nachnahme International“ aus der Price-Cap-Regulierung ist zulässig nach Tenor zu 3. des Beschlusses BK5-21/004 vom 23.11.2021. Das Produkt „Nachnahme International“ wird vom Markt genommen. Kompensatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Price-Cap-Vorgaben sind nicht erforderlich.

Die Dienstleistung „Nachnahme International“ wird vom Markt genommen, da für ihre Inanspruchnahme keine allgemeine Nachfrage mehr besteht und die Betroffene die Leistung nicht mehr wirtschaftlich erbringen kann. Im Jahr 2020 wurde die Zusatzleistung „Nachnahme International“ lediglich [REDACTED] und im Jahr 2021 nur noch [REDACTED] nachgefragt. Im Jahr 2022 betrug die Nachfrage [REDACTED] Stück. Die Kammer teilt die Auffassung der Betroffenen, dass mit einem nennenswerten Anstieg der Stückzahlen nicht mehr gerechnet werden kann. Dies auch deshalb, weil die Sendungsform nur noch von vier Ländern (Lettland, San Marino, Spanien und Vatikanstadt) entgegengenommen und an Empfänger zugestellt werden. Ein Versand von internationalen Nachnahme-Briefsendungen in andere Länder ist nicht möglich, da die Leistung dort vom nationalen Zustellunternehmen nicht angeboten und die Sendungen von diesem daher nicht entgegengenommen werden. Der Vortrag der Betroffenen, wonach das Vorhalten des Produkts in den IT-Systemen und die Schulung der Filialmitarbeiter aufgrund der o. g. geringen Stückzahlen nicht mehr wirtschaftlich erbracht werden kann, ist insoweit nachvollziehbar.

Die Einstellung des Produkts verstößt auch nicht gegen andere postgesetzliche Vorgaben. Bei der Zusatzleistung „Nachnahme International“ handelt es sich zwar um eine in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) aufgeführte Universaldienstleistung. Die Einstellung der Dienstleistung durch die Betroffene führt jedoch nicht zu einer Unterversorgung mit Universaldienstleistungen, da die Unabdingbarkeit dieser Sendungsform aufgrund der geringen Nachfrage und des beschränkten internationalen Angebots zur Entgegennahme dieser Sendungen nicht mehr gegeben ist. Weder internationale Vorgaben noch die Regelungen des Postsicherstellungsgesetzes (PSG) stehen dem Wegfall der Sendungsform entgegen (vgl. dazu Vm. Referat 318 v. 01.08.2022).

3. Einhaltung der Preisänderungsvorgaben

Die Kammer hat die Auswirkungen einer Herausnahme der Leistung „Nachnahme International“ aus dem Price-Cap-Dienstleistungskorb und die Einhaltung der mit Beschluss BK5-21/004 festgelegten Price-Cap-Bestimmungen überprüft. Die Bestimmungen werden eingehalten.

Die Überprüfung zeigt, dass die Price-Cap-Bestimmungen auch nach Herausnahme der Leistung eingehalten werden. Kompensierende Entgeltmaßnahmen sind nicht erforderlich. Mit der Herausnahme der Leistung „Nachnahme International“ aus dem Price-Cap-Warenkorb verändert sich die für alle Produkte geltende Preisänderungsvorgabe für den Price-Cap-Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 nur sehr geringfügig von bislang [REDACTED] % auf [REDACTED] %.

Als maximal zulässige Preisänderungsvorgabe wurde mit Beschluss BK5-21/004 ein Wert in Höhe von 4,6 %, basierend auf einem Referenzindex I in Höhe von 3,25 % und einer Produktivitätsfortschrittsrate in Höhe von -1,35 %, ermittelt und festgelegt, vgl. Beschluss BK5-21/004 vom 23.11.2021, Tenor zu 5. und 6. Durch die Herausnahme der Leistung „Nach-

nahme International“ wird die zulässige Preisänderungsvorgabe somit nicht überschritten. Die entgeltregulatorischen Voraussetzungen für eine kompensationslose Herausnahme aus dem Price-Cap-Entgeltbeschluss BK5-21/018 sind damit erfüllt.

4. Anpassung der Entgeltgenehmigung im Price-Cap-Verfahren, BK5-21/018

Die Entgeltgenehmigung von Leistungen, die der Price-Cap-Regulierung unterliegen, entfällt, wenn diese vom Markt genommen werden (vgl. BK5-21/004 vom 23.11.2021, Tenor zu 3. sowie Seite 23 f.).

Mit der Entscheidung über die Herausnahme der Dienstleistung „Nachnahme International“ aus der Price-Cap-Regulierung wird die bisherige Genehmigung des Entgelts für diese Leistung im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens (Beschluss BK5-21/018 vom 29.04.2022) klarstellend mit Wirkung zum 01.04.2023 aufgehoben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein etwaiger Gebührenbescheid nach den Regeln des BGebG i. V. m. der BNetzAGebV, Anlage, Abschnitt 9, i. V. m. der Verwaltungsvorschrift VwV-BK-BNetzABGebV ergeht mit gesondertem Bescheid.

Bonn, den 15.03.2023

Lamoratta
Vorsitzende

Willemsen
Beisitzerin

Balzer
Beisitzer